



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.06.1996

KOM(96) 235 endg.

94/0284 (SYN)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen
an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

ZUR ANGLEICHUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

FÜR DIE EISENBAHNBEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER

(gemäß Artikel 189 c, Buchstabe d) des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

Am 16. April 1996 änderte das Europäische Parlament den vom Rat am 8. Dezember 1995 angenommenen gemeinsamen Standpunkt zum oben erwähnten Vorschlag. Die Änderungen des Parlaments sind im Anhang wiedergegeben.

Gemäß Artikel 189c Unterabsatz (d) des EG-Vertrags hat die Kommission ihren Vorschlag überarbeitet und aus folgenden Gründen beschlossen, die Änderungen nicht anzunehmen:

Die erste Änderung, die vor der Beförderung von (nicht definierten) "äußerst" gefährlichen Gütern eine Notifizierung erfordert, wird von der Kommission als unnötig bürokratisch und ohne ersichtlichen Gewinn für die Sicherheit betrachtet. Der Verweis auf "äußerst" gefährliche Güter verursacht eine gewisse Rechtsunsicherheit, da hierdurch eine zusätzliche Kategorie zu den schon im Vorschlag aufgeführten Gütern geschaffen würde (die "äußerst" gefährlichen Güter).

Die mit der zweiten Änderung anvisierte Beförderungsart wird schon nahezu vollständig durch die in Artikel 6 Absatz 11 und dem neuen Artikel 6 Absatz 14 des gemeinsamen Standpunkts vorgesehene Abweichung erfaßt, die weniger strenge Bedingungen für die Beförderung innerhalb von Häfen und Flughäfen, Industrieanlagen oder zwischen solchen zuläßt.

Die Kommission hält deshalb ihren Vorschlag aufrecht und lehnt die zwei vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen des gemeinsamen Standpunkts des Rates ab.

Anhang: 2 Änderungen des Europäischen Parlaments

(Abänderungsantrag 1)
Artikel 3, Absatz 2a (neu)

Über die Beförderung extrem gefährlicher Güter sind die einzelnen zuständigen Stellen zuvor zu unterrichten.

(Abänderungsantrag 2)
Artikel 5

(1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft behält jeder Mitgliedstaat das Recht, die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter in seinem Gebiet zu regeln oder zu verbieten; dies ist jedoch nicht im Zusammenhang mit der Transportsicherheit, sondern nur aus anderen Gründen, und zwar insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit oder des Umweltschutzes zulässig.

(1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft behält jeder Mitgliedstaat das Recht, die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter in seinem Gebiet zu regeln oder zu verbieten; dies ist jedoch nicht im Zusammenhang mit der Transportsicherheit, sondern nur aus anderen Gründen, und zwar insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit oder des Umweltschutzes zulässig.

(1a) Diese Richtlinie beeinträchtigt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, unter Wahrung des Gemeinschaftsrechtes besondere Regelungen zu treffen oder Abweichungen zuzulassen für Verkehre von lokaler Bedeutung, z.B. Transporte von Cyanwasserstoff in Spezialkesselwagen, oder für Gefahrguttransporte mit Schmalspurbahnen, Hafenbahnen und Bergbahnen.

(2) a) Bei Beförderungen durch den Ärmelkanal-Tunnel können Frankreich und das Vereinigte Königreich strengere Vorschriften als im Anhang vorgesehen anwenden. Diese Vorschriften werden der Kommission mitgeteilt; diese unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

(2) a) Bei Beförderungen durch den Ärmelkanal-Tunnel können Frankreich und das Vereinigte Königreich strengere Vorschriften als im Anhang vorgesehen anwenden. Diese Vorschriften werden der Kommission mitgeteilt; diese unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

b) Sollten nach Ansicht eines Mitgliedstaats auf Beförderungen durch in seinem Gebiet liegende Tunnel mit ähnlichen Merkmalen wie der Ärmelkanal-Tunnel angewendet werden, so teilt er dies der Kommission mit. Diese entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 9, ob der betreffende Tunnel ähnliche Merkmale aufweist. Die von einem Mitgliedstaat erlassenen Vorschriften werden der Kommission mitgeteilt, die die übrigen Mitgliedstaaten davon unterrichtet.

b) Sollten nach Ansicht eines Mitgliedstaats auf Beförderungen durch in seinem Gebiet liegende Tunnel mit ähnlichen Merkmalen wie der Ärmelkanal-Tunnel angewendet werden, so teilt er dies der Kommission mit. Diese entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 9, ob der betreffende Tunnel ähnliche Merkmale aufweist. Die von einem Mitgliedstaat erlassenen Vorschriften werden der Kommission mitgeteilt, die die übrigen Mitgliedstaaten davon unterrichtet.

c) Die Mitgliedstaaten, in denen regelmäßig Umgebungstemperaturen von weniger als -20 °C auftreten, können jedoch bezüglich der Betriebstemperaturen von Material, das für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn bestimmt ist, strengere Vorschriften festlegen, bis Bestimmungen über die angemessenen Referenztemperaturen für die verschiedenen Klimazonen in den Anhang aufgenommen worden sind.

(3) Vetrtritt ein Mitgliedstaat die Auffassung, daß sich die geltenden Sicherheitsvorschriften bei einem Unfall oder Zwischenfall als unzureichend herausgestellt haben, was die Eindämmung der Beförderungsrisiken betrifft, und besteht dringender Handlungsbedarf, so teilt er der Kommission die beabsichtigten Maßnahmen bereits mit, wenn diese sich noch in der Planung befinden. Die Kommission befindet nach dem Verfahren des Artikels 9, ob die Durchführung dieser Maßnahmen genehmigt werden soll, und legt ihre Dauer fest.

(4) Die Mitgliedstaaten können alle am 31. Dezember 1996 geltenden innerstaatlichen Vorschriften über die Beförderung und Verpackung von Stoffen beibehalten, die Dioxine oder Furane enthalten.

c) Die Mitgliedstaaten, in denen regelmäßig Umgebungstemperaturen von weniger als -20 °C auftreten, können jedoch bezüglich der Betriebstemperaturen von Material, das für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn bestimmt ist, strengere Vorschriften festlegen, bis Bestimmungen über die angemessenen Referenztemperaturen für die verschiedenen Klimazonen in den Anhang aufgenommen worden sind.

(3) Vetrtritt ein Mitgliedstaat die Auffassung, daß sich die geltenden Sicherheitsvorschriften bei einem Unfall oder Zwischenfall als unzureichend herausgestellt haben, was die Eindämmung der Beförderungsrisiken betrifft, und besteht dringender Handlungsbedarf, so teilt er der Kommission die beabsichtigten Maßnahmen bereits mit, wenn diese sich noch in der Planung befinden. Die Kommission befindet nach dem Verfahren des Artikels 9, ob die Durchführung dieser Maßnahmen genehmigt werden soll, und legt ihre Dauer fest.

(4) Die Mitgliedstaaten können alle am 31. Dezember 1996 geltenden innerstaatlichen Vorschriften über die Beförderung und Verpackung von Stoffen beibehalten, die Dioxine oder Furane enthalten.

KOM(96) 235 endg.

DOKUMENTE

DE

06 07

Katalognummer : CB-CO-96-247-DE-C

ISBN 92-78-04517-9

Amr für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg